

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 7 AY 7/05 ER und L 7 B 4/05 AY

S 51 AY 13/05 ER (Sozialgericht Hannover)

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A.,
2. B.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte C.,

g e g e n

Landkreis D.,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 7. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 25. April 2005 in Celle
durch die Richter E., F. und die Richterin G.
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hannover vom 11. Februar 2005 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass außergerichtliche Kosten des Antragsgegners nicht zu erstatten sind.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Der Antrag der Antragsteller, ihnen Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt H. aus I. für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens zu bewilligen, wird abgelehnt.

GRÜNDE

I.

Die Antragsteller beanspruchen im Wege der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes uneingeschränkte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Antragstellerin zu 1) ist am 1956 in J. und der Antragsteller zu 2) am1952 in K. in L. und M. geboren. Die Antragstellerin zu 1) ist serbische Volkszugehörige, der Antragsteller zu 2) Roma. Ihr Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wurde durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. August 1989 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Dieser Bescheid ist bestandskräftig. Ein erneuter Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wurde durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. November 1991 abgelehnt, und es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AusIG) nicht vorlägen. Diese Entscheidung ist ebenfalls rechtskräftig. Die Antragsteller sind im Februar 2003 aus der Bundesrepublik Deutschland ausgereist.

Den erneuten Asylantrag der Antragsteller nach ihrer Einreise nach Deutschland im August 2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch Bescheid vom 21. September 2004 ab und stellte fest, dass Abschiebehindernisse nach § 53 AusIG nicht vorliegen. Die Antragsteller wurden in dem Bescheid aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, anderenfalls würden sie nach L. und M. abgeschoben. Die Abschiebung der Antragsteller ist gegenwärtig zeitweise ausgesetzt (Duldung).

Die Antragsteller beantragten am 25. August 2004 bei der Antragsgegnerin Leistungen nach dem AsylbLG. Als Grund ihrer Einreise nach Deutschland gab die Tochter der Antragsteller für diese an, dass es ihnen in L. nicht gut gegangen sei. Sie hätten dort keine Wohnung gehabt. Der Antragsteller zu 2) sei psychisch er

krankt und wolle sich hier behandeln lassen, weil sie das in L. nicht bezahlen könnten. Außerdem seien sie Angehörige des Roma-Volkes. In einer bei der Gemeinde N. am 17. September 2004 eingegangenen schriftlichen Erklärung wiederholten die Antragsteller dieses Vorbringen und ergänzten, dass die Ärzte sie erniedrigt und ihnen gesagt hätten, sie hätten kein Recht auf eine medizinische Versorgung. Aufgrund der Depression des Antragstellers zu 2) sei dessen Leben gefährdet. Die Antragstellerin zu 1) sei zucker- und herzkrank und leide unter Asthma. Daher seien sie nach Deutschland gereist, weil sie in L. keine Möglichkeit gehabt hätten, eine medizinische Behandlung zu erhalten.

Die Antragsteller erhielten in der Folgezeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form von Wertgutscheinen. Durch Bescheid vom 10. Dezember 2004 bewilligte die Gemeinde N. den Antragstellern Leistungen nach dem AsylbLG ab dem 25. August 2004 bis auf weiteres. Danach bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern Leistungen für den Monat August 2004 in Höhe von 74,52 Euro, für September 2004 in Höhe von 504,00 Euro, für Oktober und November 2004 in Höhe von jeweils 669,56 Euro und für Dezember 2004 in Höhe von 602,00 Euro. Der Antragsgegner hatte die Leistungen nach § 1a Nr. 1 AsylbLG auf das im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene eingeschränkt, weil die Antragsteller nach Auffassung des Antragsgegners sich in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben hatten, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen.

Die Antragsteller hatten zuvor am 7. Oktober 2004 Widerspruch gegen die Leistungsbewilligung eingelegt, soweit der Antragsgegner die Leistungen nach § 1a Nr. 1 AsylbLG eingeschränkt hatte.

Die Antragsteller haben am 28. Januar 2005 beim Sozialgericht (SG) Hannover um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebeten, sich gegen die Bewilligung gekürzter Leistungen nach § 1a AsylbLG gewandt, die Auszahlung höherer Leistungen nach § 3 AsylbLG beantragt und die Verpflichtung des Antragsgegners verlangt, ihnen schriftliche Bescheide über ihre Leistungen nach dem AsylbLG über ihren Prozessbevollmächtigten zuzustellen.

Das SG Hannover hat die Anträge durch Beschluss vom 11. Februar 2005 abgelehnt. Soweit die Antragsteller im Wege der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes verlangten, ihnen schriftliche Bescheide über ihre Leistungen nach dem AsylbLG über ihren Prozessbevollmächtigten zuzustellen, fehle diesem Antrag das Rechtsschutzinteresse. Der Antrag auf ungekürzte Leistungen gemäß § 3 AsylbLG sei unbegründet, weil die Voraussetzungen des § 1a Nr. 1 AsylbLG vorlägen.

Gegen den am 15. Februar 2005 zugestellten Beschluss führen die Antragsteller am 15. März 2005 Beschwerde. Der angefochtene Beschluss enthalte keine eigene Begründung. Vielmehr habe sich das Gericht lediglich die Überlegungen des Antragsgegners zu Eigen gemacht. Auf die psychische Erkrankung und die Suizidgefahr des Antragstellers zu 2) gehe der Beschluss nicht ein. Das Gericht sei zudem insofern von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen, als es angenommen habe, dass ein dritter Asylantrag vorliege. Ein Asylverfahren sei indes nicht anhängig. Vielmehr werde in einem Klageverfahren über die erstmalige Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG a.F./§ 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz zu befinden sein.

Der Antragsgegner tritt dem Vorbringen entgegen und verweist auf sein bisheriges Vorbringen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Prozessakte Bezug genommen. Die die Antragsteller betreffenden Verwaltungsakten des Antragsgegners (Az: O. – Band VI) liegen vor und sind Gegenstand der Entscheidung gewesen.

II.

Die gemäß §§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das SG Hannover hat die Anträge der Antragsteller zu Recht abgelehnt.

Der Eilantrag der Antragsteller, den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen schriftliche Bescheide über ihre Leistungen nach dem AsylbLG über ihren Prozessbevollmächtigten zuzustellen ist nicht statthaft. Dieser Antrag der Antragsteller hat eine Verfahrenshandlung des Antragsgegners zum Gegenstand. Ebenso wie in § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist eine isolierte Anfechtung behördlicher Verfahrenshandlungen auch im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich nicht statthaft (BSG, Urteil vom 14.12.1988 – 9/4b RV 55/86 – SozR 1500 § 144 Nr. 39). Wäre demnach das von den Antragstellern in einem Hauptsacheverfahren verfolgte Begehren aus diesen Gründen nicht statthaft, gilt dies notwendigerweise auch für das von den Antragstellern anhängig gemachte Eilverfahren.

Der Antrag der Antragsteller, ihnen ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG zu bewilligen und auszuzahlen, ist gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG als Regelungsanordnung zulässig. Er ist jedoch nicht begründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs – die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist – sowie des Anordnungsgrunds – die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung – sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG, § 920 Abs. 3 Zivilprozessordnung –ZPO -). Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, hat der Antragsteller Anspruch auf die beantragte Leistung im Wege vorläufigen Rechtsschutzes.

Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG beanspruchen zu können. Vielmehr hat das SG in dem angefochtenen Beschluss vom 11. Februar 2005 zu Recht das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1a Nr. 1 AsylbLG angenommen. Nach dieser Regelung erhalten Leistungsberechtigte, die wie die Antragsteller, leistungsberechtigt im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG sind, Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist, wenn sie sich in den Geltungsbereich des Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen (Nr. 1). Dies ist im Fall der Antragsteller anzunehmen. Die Voraussetzungen dieser Regelungen liegen vor, wenn ein finaler Zusammenhang zwischen dem Einreiseentschluss und der Inanspruchnahme der Leistung besteht. Dieser Zusammenhang besteht nicht nur dann, wenn der Wille, die Leistung zu erhalten, einziger Einreisegrund ist. Beruht die Einreise auf verschiedenen Motiven, ist das Erfordernis des finalen Zusammenhangs auch erfüllt, wenn der Zweck der Inanspruchnahme von Leistungen für den Einreiseentschluss von prägender Bedeutung gewesen ist. Das bedeutet, dass die Möglichkeit, auf Leistungen nach dem AsylbLG angewiesen zu sein, für den Einreiseentschluss, sei es allein, sei es neben anderen Gründen, in besonderer Weise bedeutsam gewesen sein muss. Es genügt demgegenüber nicht, dass der Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG beiläufig erfolgt oder anderen Einreisezwecken untergeordnet und in diesem Sinne nur billigend in Kauf genommen wird. Die nur in das Wissen des Ausländers gestellten Gründe für seine Ausreise muss dieser benennen und widerspruchsfrei sowie substantzreich darlegen, um der Behörde und auch dem Gericht die Möglichkeit zu geben, zu prüfen, ob der genannte Tatbestand erfüllt ist (BVerwG, Urteil vom 04.06.1992 - 5 C 22.87 - BVerfGE 90, 212 zur inhaltlich gleichen Regelung des § 120 BSHG; W. Schellhorn/H. Schellhorn, BSHG, Kommentar, § 1a Rdnr. 10 f).

Dies zugrunde gelegt, liegen die Voraussetzungen des § 1a Nr. 1 AsylbLG vor. Die Antragsteller haben gegenüber dem Antragsgegner als Gründe für die Einreise im Beisein ihrer Tochter erklärt, dass es ihnen in L. nicht gut gegangen sei, weil sie dort keine Wohnung gehabt hätten und der Antragsteller zu 2) auch psychisch krank sei. Er wolle sich hier behandeln lassen, weil er das in L. nicht be

zahlen könne. Die gleichen Gründe haben die Antragsteller in ihrer am 17. September 2004 beim Antragsgegner eingegangenen schriftlichen Stellungnahme genannt. Zudem haben die Antragsteller als Grund ihrer Einreise den Umstand genannt, dass sie als Angehörige des Roma-Volkes in L. keine Möglichkeit gehabt hätten, die psychische Erkrankung des Antragstellers zu 2) sowie die Zucker-, Herz-, Asthma-Erkrankung der Antragstellerin zu 1) behandeln zu lassen. Sie seien als Roma Menschen zweiter Klasse.

Diesen Erklärungen ist zu entnehmen, dass prägend für die Einreise der Antragsteller der – gut nachvollziehbare – Wunsch nach einer medizinischen Versorgung in Deutschland war, wenn auch möglicherweise der Wunsch, mit weiteren nahen Familienangehörigen zusammenzuleben ebenfalls von Bedeutung war. Das bedeutet indes, dass ihre Motivation für die Einreise wesentlich davon geleitet war, Leistungen nach dem AsylbLG, hier Leistungen nach § 4 AsylbLG zu erlangen. Eine hiervon abweichende Motivation haben die Antragsteller insbesondere auch im Beschwerdeverfahren nicht glaubhaft gemacht.

Das bedeutet, dass über die von dem Antragsgegner bewilligten Leistungen hinaus die Antragsteller keine weiteren Leistungen beanspruchen können. Soweit es sich hierbei um Leistungen vor Antragstellung am 28. Januar 2005 handelt, fehlt es bereits am Anordnungsgrund.

Soweit das SG Hannover durch Beschluss vom 11. Februar 2005 den Antrag der Antragsteller auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt hat, ist die Beschwerde ebenfalls unbegründet, weil der Rechtsverfolgung der Antragsteller die hinreichenden Erfolgsaussichten im Sinn des § 73a in Verbindung mit § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) fehlen, wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist.

Der Prozesskostenhilfe-Antrag der Antragsteller für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist aus den gleichen Gründen abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abse. 1 und 4 SGG. Danach sind die Aufwendungen des Antragsgegners nicht erstattungsfähig.

Der Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

E.

F.

G.